

Rechtsformwahl

Zuerst müssen Sie sich die Frage stellen, welche Rechtsform Ihr Unternehmen haben soll. Dabei sollte Folgendes bedacht werden:

- Will ich das Unternehmen alleine oder mit einem Partner führen?
- Wenn ein Partner dabei sein soll – Vertretung, Mitspracherecht, Kontrolle
- Haftung
- steuerliche Auswirkungen
- Kosten der Rechtsform
- Finanzierung
- Einflussnahme von Anderen

Einzelunternehmen

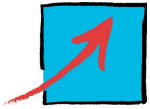
Der Einzelunternehmer führt – wie der Name schon sagt – das Unternehmen alleine. Er trägt das volle Risiko und haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Privatvermögen. Die Voraussetzungen für eine Gewerbeberechtigung müssen von ihm selbst oder von einem gewerberechtigten Geschäftsführer erbracht werden. Der Einzelunternehmer ist bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert und wird zur Einkommensteuer veranlagt.

Der Einzelunternehmer kann nicht bei seinem Unternehmen angestellt sein. Er kann jedoch Entnahmen aus dem Unternehmen tätigen. (Entnahme= Geldmittel aus dem betrieblichen Bereich wird in den Privatbereich des Unternehmers, z.B. für dessen Konsumausgaben, überführt.)

Die Gründung eines Einzelunternehmens bedarf folgender Schritte:

GRÜNDUNG

- Gewerbeanmeldung
- Anmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft
- Anmeldung beim Finanzamt
- Anmeldung der Mitarbeiter bei der Gebietskrankenkasse
- Achtung! Neugründungsförderungsgesetz (NeuFög) in Anspruch nehmen
-



Personengesellschaften

Es stehen folgende Rechtsformen zur Verfügung:

- Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Eingetragene Erwerbsgesellschaften (OEG und KEG)
- Stille Gesellschaft

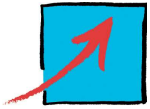
Ab 1.1.2007 gilt das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB), welches bei den Personengesellschaften einige Änderungen vorsieht:

Die OHG und die OEG werden zur Offenen Gesellschaft, die KG und die KEG zur Kommanditgesellschaft.

Die Rechtsformen unterscheiden sich v.a. durch die Einflussnahme und die Haftung der einzelnen Mitglieder.

GRÜNDUNG

- Gesellschaftsvertrag
- Anmeldung beim Firmenbuch, wenn notwendig (ab 1.1.2007 müssen alle buchführungspflichtigen Personengesellschaften eingetragen werden)
- Gewerbeanmeldung
- Anmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft
- Anmeldung beim Finanzamt
- Anmeldung der Mitarbeiter bei der Gebietskrankenkasse
- Achtung Neugründungsförderungsgesetz (NeuFög) in Anspruch nehmen

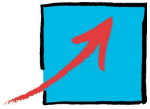


Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person, die selbst alle Rechte und Pflichten trägt. Da sie aber nicht selbst tätig werden kann, muss ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Vorteil dieser Rechtsform ist, dass die Gesellschaft die Haftung übernimmt. Die Gesellschafter tragen lediglich das Risiko, ihre Stammeinlage zu verlieren. Nachteil ist, dass das Stammkapital mindestens € 35.000 betragen muss, von dem die Hälfte sofort bar einbezahlt werden muss. Mit Eintragung der Gesellschaft können Sie diese Gelder für Ihren Betrieb verwenden. Auch die Kosten der Gründung sind höher, die Rechtsform an sich teurerer.

GRÜNDUNG

- Gesellschaftsvertrag beim Notar
- Gesellschafterbeschluss über Bestellung Geschäftsführer
- Bankbestätigung über Einzahlung Stammkapital
- Anmeldung beim Firmenbuch
- Gewerbeanmeldung
- Anmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft
- Anmeldung beim Finanzamt
- Anmeldung der Mitarbeiter bei der Gebietskrankenkasse
- Achtung! Neugründungsförderungsgesetz (NeuFög) in Anspruch nehmen



Tipp

Achten Sie besonders auf folgende Punkte:

- Gründungs- bzw Startkosten
- Finanzierung
- Privatentnahmen
- Standort
- Kapitalbedarf (langfristig für Anlagevermögen, kurzfristig für Umlaufvermögen, Betriebsmittel)
- Kosten der Rechtsform (doppelte Buchhaltung anstatt Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)
- Der Jahresabschluss ist teurer (Erstellung nach Rechnungslegungsgesetz, Veröffentlichung im Firmenbuch)
- Steuerbelastung

Support

Wir unterstützen Sie gerne bei der **Auswahl** der für Ihr Unternehmen optimalen **Rechtsform**. Dabei werden sicherlich nicht nur reine steuerliche Überlegungen eine Rolle spielen, sondern natürlich auch die Haftung, die Entscheidungsfähigkeit und die Notwendigkeit der Bereitstellung von Eigenkapital.

Quelle: Rudolf Siart (2006): Leitfaden für Unternehmer. Wien: Manz.

Copyright: Siart+Team Treuhand GmbH
Alle Rechte vorbehalten.

www.siard.at

Stand: Jänner 2007

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft	Ges.m.b.H. / AG
Personelle Zusammenstellung	Einzelperson	mind. zwei Personen (natürliche oder juristische)	natürliche oder juristische Personen (Einmanngesellschaft möglich)
Haftung	Vollhaftung auch im Privatvermögen	Vollhaftung auch mit Privatvermögen: bei OG für alle Gesellschafter bei KG nur für Komplementär <i>OG = Offene Handelsgesellschaft</i> <i>KG = Kommanditgesellschaft</i> (gemäß UGB ab 1.1.2007)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft haftet mit ihrem Vermögen • Gesellschafter nur bis zur Volleinzahlung seines Stammanteils (u.U. Haftung für säumige Mitgesellschafter); sonst nur bei gesonderter Haftungsübernahme (z.B. Bürgschaft) • Geschäftsführer: Risiko persönlicher Haftung bei schuldhafter Pflichtverletzung
Gründungskosten	gering (u.U. für Gewerberecht, Eintragung ins Firmenbuch)	Vertragserrichtung, Eintragung Gesellschaftereinlage: Gebührenpflicht	Gesellschaftsvertrag – Notariatsakt Honorare und Gebühren (Standard) rd. € 4.500,00
Vorteil	Alleinentscheidung alleinige Gewinnverfügung gewerberechtliche Stellvertretung möglich	Zusammenarbeit: Arbeits/Gewinnteilung Verwertung des Verlustanteils/Ausgleich mit anderen Einkünften der Gesellschafter. Gewerberechtsinhaber kann vollhaftender Gesellschafter oder hauptberuflicher Dienstnehmer (mind. halbe Normalarbeitszeit) sein	<ul style="list-style-type: none"> • Haftung mit Gesellschaftsvermögen beschränkt • Gesellschafter (bis 25 %) können (lohnsteuerpflichtiges) Dienstverhältnis haben; ASVG-Versicherung möglich • gewerberechtlicher Geschäftsführer: handelsrechtlicher Geschäftsführer oder Dienstnehmer
Nachteil	Je nach steuerlicher Gewinnermittlung sind betrieblich genutzte Grundstücke steuerliches Betriebsvermögen	In der Regel Kollektiventscheidungen Betrieblich genutzte (Privat-)Grundstücke und Betriebsvermögen	<ul style="list-style-type: none"> • erhöhte Formvorschriften (Notar) • erweiterte Rechnungslegungsvorschriften • Gewinnverfügung für Gesellschafter erst nach formellem Ausschüttungsbeschluss • Gesellschafter sind entgeltmäßig wie Nichtgesellschafter zu behandeln: Fremdvergleich • Keine Verlustverwertung beim Gesellschafter
Vertretung des Unternehmens (Außenverhältnis)	Einzelunternehmer	mind. ein vollhaftender Gesellschafter (aus Firmenbuch ersichtlich)	ein oder mehrere Geschäftsführer; müssen nicht Gesellschafter sein; im Firmenbuch eingetragen
Firmenname	Familienname; u.U. mit Bezeichnung des Unternehmens (auch Fantasie-name)	mind. Name eines Vollhafters – Zusatzangabe einer Gesellschaftsform (auch Fantasie-name)	Name eins Gesellschafters oder Sachfirma immer mit Zusatz: Ges.m.b.H. (GmbH)

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft	Ges.m.b.H. / AG
Unternehmer	Automatisch ab 1.1.2007 (UGB)	Automatisch ab 1.1.2007 (UGB)	Automatisch ab 1.1.2007 (UGB)
Firmenbuch	je nach Umfang bzw. Gewerbe	zwingend	zwingend
Kapitalausstattung	nach Bedarf	nach Vereinbarung bzw. Bedarf	Mindestkapital: € 35.000,00; Einzahlung mind. 25 % des Stammanteils; insgesamt mind. € 17.500,00; Sacheinlage bzw. –gründung möglich
Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> • bei Eintragung im Firmenbuch: immer doppelte Buchhaltung – Bilanz nach UGB und Steuerrecht innerhalb 9 Monaten • Freiberuf immer / Kleingewerbe wenn nicht im Firmenbuch und unter steuerlichen Umsatzgrenzen: wahlweise Einnahmen-Ausgaben-Rechnung/Pauschalierung (Übergangsgewinn voll steuerpflichtig; Verlust auf 7 Jahre verteilt wirksam) 	<ul style="list-style-type: none"> • OHG/KG: immer doppelte Buchhaltung; Bilanz nach Steuer- und Handelsrecht • OEG/KEG: wenn Umsatzgrenzen überschritten: Bilanz nach Steuerrecht; sonst: wahlweise Einnahmen-Ausgaben-Rechnung • Übergangsgewinn voll steuerpflichtig • Verlust auf 7 Jahre verteilt wirksam • Umwandlung bzw. Einbringung in GmbH möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Immer Bilanz nach Handels- und Steuerrecht • Anhang und Lagebericht innerhalb 5 Monaten nach Geschäftsjahresschluss • Einbringung Einzelunternehmen in GmbH oder Umwandlung von Personengesellschaft in GmbH bzw. Rückumwandlung von GmbH in Einzelunternehmen oder Personengesellschaft möglich • kleine GmbH-Bilanz innerhalb von 9 Monaten an Firmenbuch • mittelgroße GmbH-Bilanz + GuV innerhalb von 9 Monaten an Firmenbuch + Prüfungspflicht!
Sozialversicherung	wenn Gewerbeschein – pflichtversichert	Vollhafter pflichtversichert, wenn Gesellschaft Kammermitglied	GmbH Kammermitglied: Gesellschafter-Geschäftsführer (gewerbl. Soz.Vers.) pflichtversichert
Gewinnverfügung	Entnahme (Gefahr: wenn überhöht – Aushöhung des Unternehmens)	Entnahme (Gefahr: wenn überhöht – Aushöhung des Unternehmers)	nach Gesellschafterbeschluss; Vorteil: 25 % v KEST endbesteuert (Veranlagung auf Antrag: ½ ESt)
Beendigung	Einstellung oder Veräußerung Aufteilung auf 3 Jahre ½ Einkommensteuer-Durchschnittssatz (nach 7 Jahren) vom Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn nur bei 60. Lebensjahr + Aufgabe der Erwerbstätigkeit; Erwerbsunfähigkeit, Tod	Kündigung der Gesellschaft bzw. Veräußerung der Gesellschaftsanteile; ½ Einkommensteuerdurchschnittssatz (nach 7 Jahren) vom Aufgabe oder Veräußerungsgewinn nur bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Tod	Liquidation des Gesellschaftsvermögens; Veräußerung des Geschäftsanteils: <ul style="list-style-type: none"> • wenn bis 1 % über 1 Jahr beteiligt – steuerfrei • wenn über 1 % beteiligt – steuerpflichtig; Freibetrag – ½ ESt-Satz, wenn über 1 Jahr beteiligt; ½ ESt-Satz gilt auch, wenn Beteiligung im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaft
Steuerbelastung	Einkommensteuer bis 50 % Spitzensatz	Einkommensteuer bis 50 % Spitzensatz bei den Gesellschaftern vom Gewinnanteil	Einheitlicher Körperschaftsteuersatz 25 %; wenn Gesellschafter bis 25 % beteiligt – Dienstbezüge lohnsteuerpflichtig; wenn über 25 %: Einkommensteuer